

Erwerbseinkommensanrechnung AsylbLG, SGB II, SGB III, SGB XII

SGB III - Arbeitslosengeld (I)

Voraussetzung für den Bezug von ALG I ist, dass die Menschen, die dies beanspruchen, dem Arbeitskräftemarkt für mindestens 15 Stunden wöchentlich zur Verfügung stehen. Zudem darf eine ausgeübte Nebentätigkeit eine Dauer von 15 Stunden pro Woche nicht erreichen (§ 138 Abs. 3 u. 5 SGB III). Aus dieser Nebentätigkeit dürfen Erwerbslose einen Freibetrag in Höhe von 165 € pro Kalendermonat anrechnungsfrei behalten. Das darüber hinaus gehende Einkommen wird nach Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge und eventueller Aufwandsentschädigungen auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Hier gilt immer das "FÜR" - Prinzip, d.h. das Einkommen wird für den Monat angerechnet, für den es bezahlt wird. Übt der/die Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor Entstehen des Anspruchs neben dem versicherungspflichtigen 1. Arbeitsverhältnis schon diese Nebentätigkeit aus, kann es sein, dass das durchschnittlich erzielte Einkommen der letzten 12 Monate den anrechnungsfreien Freibetrag bildet, auch wenn es mehr ist als 165 € (§ 155 SGB III).

SGB II - Arbeitslosengeld II

Die Regelungen zum SGB II/Hartz IV finden sich auf den bekannten Info-Blättern und Berechnungsbögen, die ggf. angefordert werden können.

SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL - HLU) und Grundsicherung

Die Regelungen des SGB II und XII sind unterschiedlich, aber im Ergebnis vergleichbar. Im SGB XII werden allerdings auch Einnahmen in Geldeswert angerechnet, wie es bis Juli 2016 auch im SGB II der Fall war. Die allgemeinen Regeln finden sich im § 82 SGB XII, eine Konkretisierung in der Verordnung dazu. Während es im Rechtskreis SGB II keine Pauschale mehr gibt für die sog. "Werbungskosten", so blieb dafür im Rechtskreis SGB XII ein Betrag i.H.v. 5,20 € monatlich. Auch die Pauschalen für Fahrtkosten und ggf. der Absetzbetrag für eine doppelte Haushaltsführung weichen ab vom SGB II. Vom so bereinigten Bruttoerwerbseinkommen bleiben 30% anrechnungsfrei, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 (im SGB II maximal 330,- €). Einen "Grundfreibetrag" i.H.v. 100 € gibt es im SGB XII nicht. Je nachdem welche absetzbaren Kosten nachgewiesen werden können und wie hoch das Einkommen ist wäre die Regelung im SGB II oder SGB XII günstiger, tut sich aber nicht viel (bis auf die Deckelung im SGB XII). Diese Regelung ist nach einer Entscheidung des BSG auch bei Menschen anzuwenden, die Sozialgeld des SGB II erhalten. Das SGB II sieht den "Erwerbstätigenfreibetrag" nur für erwerbsfähige Menschen vor. Voll erwerbsgeminderte Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bleiben außen vor. Aber auch sie können erwerbstätig sein, sei es nur zwei Stunden täglich, oder mit einer der Einschränkung angepassten leichten Tätigkeit. Diese Regelungslücke war nicht mit dem Gleichheitsgebot des Art. 3 GG vereinbar, und wurde vom BSG geschlossen.

Einkommensanrechnung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Im November 2014 sind mehrere Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Personen mit Duldung in Kraft getreten: Die Wartefrist für die Arbeitserlaubnis verkürzt sich für beide Gruppen von bisher neun bzw. zwölf Monaten auf die ersten drei Monate des Aufenthalts (bei der Berechnung der Wartefrist wird die gesamte Zeit des bisherigen Aufenthalts mitgezählt – unabhängig vom vorherigen Status). Die Informationen dazu sind hier als pdf-Datei abrufbar oder finden sich über folgenden Link: <http://www.ggua.de/Einzelansicht.40+M5cc3b75740b.0.html>

In Vorträgen und Einzelberatungen wurde darüber informiert. Dabei wird gelegentlich nicht ausreichend darauf hingewiesen, dass beim Bezug von Sozialleistungen, insbesondere von Grundsicherungsleistungen (hier gemeint: SGB II, SGB XII und Leistungen des AsylbLG) die Betroffenen nur über einen Teil des erzielten Einkommens frei verfügen können, der Rest wird angerechnet.

Die Regelungen sind schlechter als im SGB II und XII. Im Rechtskreis AsylbLG: hier dürfen nur 25 % des Nettoeinkommens behalten werden, höchstens jedoch in Höhe von 50 vom Hundert der maßgeblichen Bedarfsstufe. Mit diesem sog. „Selbstbehalt“ sollten in der Vergangenheit zugleich sämtliche mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Mehraufwendungen, wie Fahrgeld und Arbeitsmittel, abgegolten sein. Mit der Neufassung des AsylbLG zum 01.03.2015 werden Einkommen nun vor der Berechnung des Freibetrages/anzurechnenden Betrages um „die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben“ „bereinigt“.

Bis auf das unter § 7 Abs. 5 AsylbLG genannte Schmerzensgeld sind auch zweckgebundene Zuwendungen von Geldbeträgen als Einkommen zu werten.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 18. Juli 2012 die Geldleistungen für Asylbewerber für verfassungswidrig erklärt. Ab dem 01.03.2015 werden monatlich 359 Euro (Single) gezahlt.

Der Betrag enthält auch Positionen für langlebige Wirtschaftsgüter. Damit ist es nun möglich, dass geringe Summen für Anschaffungen angespart werden können. „Vermögen“ muss nicht mehr bis zum letzten Heller aufgebraucht werden. Die Höhe des Schonbetrages beträgt 200 Euro. Im SGB II beträgt er hierfür 750 Euro, im SGB XII ist er im allgemeinen Vermögensfreibetrag enthalten.

Im Folgenden nun die Gesetzesnormen zur Anrechnung von Einkommen im AsylbLG

AsylbLG: § 7 Einkommen und Vermögen (Auszüge - neue Fassung ab 17.07.2017)

„(2) Nicht als Einkommen nach Absatz 1 zu berücksichtigen sind:

1. Leistungen nach diesem Gesetz,
2. eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. eine Rente oder Beihilfe nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet wird, und
5. eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2.
6. eine Mehraufwandsentschädigung, die Leistungsberechtigten im Rahmen einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme im Sinne von § 5a ausgezahlt wird und
7. ein Fahrtkostenzuschuss, der den Leistungsberechtigten von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Sicherstellung ihrer Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes gewährt wird.

(3) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 50 vom Hundert der maßgeblichen Bedarfsstufe des Bargeldbedarfs nach § 3 Absatz 1 und des notwendigen Bedarfs nach § 3 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 4. Von den Einkommen nach Absatz 1 Satz 1 sind ferner abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

(5) Von dem Vermögen nach Absatz 1 Satz 1 ist für den Leistungsberechtigten und seine Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, jeweils ein Freibetrag in Höhe von 200 Euro abzusetzen. Bei der Anwendung von Absatz 1 bleiben ferner Vermögensgegenstände außer Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind."